Wolfgang Conrad

Woltersdorf b. Berlin

Datum: 16.10.2007

Ergänzungen zu einer
„Gedächtnisnotiz“ des Verbandes
IDAV Oder-Spree anlässlich einer Verhandlung vor dem
Verwaltungsgericht in Frankfurt a.d. Oder am 30.07.2007.

Kläger: Armin Gebauer
Vors. Richter: Herr Bölicke
Gegenstand der Klage: Gegen den „Benutzungszwang“ der öffentlichen Kanalisation

Anlaß dieser Ergänzungen: Heutiger Zugang der Gedächtnisnotiz o.g. Verbandes, die aber nur einen wichtigen Aspekt der Verhandlung behandelt. Dies wird als Anregung genommen, hier aus der Erinnerung an diese Verhandlung weitere interessante Details darzustellen.

Eigene Beobachtungen als „Öffentlichkeit“:

1. Die Darlegungen o.g. Gedächtnisnotiz können inhaltlich von mir bestätigt werden.
2. Auf Befragen des Richters führte der Kläger aus, daß er aufgrund des auf ihn ausgeübten direkten Zwanges schon an den Kanal angeschlossen sei. Und er sei auch bereit, alles von ihm nicht mehr benötigte Wasser, also alles „Abwasser“ an den Kanal abzugeben.
3. Der Richter erkundigte sich, wie er seinen Anschluß technisch bewerkstelligt habe, worauf der Kläger ausführte, sein als Speicher fungierender Teich habe einen Überlauf, von dem aus der Abfluß in den Kanal erfolge. Und er wüsste nicht, welches Wasser er denn nun zusätzlich in den Kanal einbringen sollte, wenn für einen Abfluß nicht genug Wasser im Teich sei. Er bringe ja kein Wasser in Grund- oder Oberflächengewässer ein.
4. Der Richter fragte, ob er denn einen geschlossenen Kreislauf habe, also beispielsweise, ob er wieder Trinkwasser zur Wiederverwendung erzeuge. Denn genau das, so argumentierte der Richter, verstehe er unter einem geschlossenen Kreislauf, und nur in diesem Falle („Ja, das wäre dann etwas anderes!“ sagte er wörtlich) könne man eine Einleitung (also von Trinkwasser) in den Kanal wohl nicht verlangen.
5. Nein, sagte der Kläger, Trinkwasser erzeuge er nicht, aber er verwende das gereinigte Wasser neben anderen Zwecken eben für seinen Teich.
6. Der Richter fragte: Und dann lassen Sie es wohl im Teich verdunsten? – Antwort: Ja.
7. Aha, sagte der Richter, damit betreiben Sie also eine illegale Abwasserbeseitigung!
8. Nein, sagte der Kläger, er leiste damit nur einen bedeutenden Beitrag zum Umweltschutz, was er im Folgenden dann noch näher begründete.
9. Ja, sagte da der Richter lachend, wenn wir hier über Ökologie und Umweltschutz verhandeln wollten – ich verstehe, habe selbst ein Grundstück – da würde die Verhandlung wohl anders laufen. Aber das Gericht hat hier nicht über den Umweltschutz zu befinden; es hat die politischen Vorgaben der Landesregierung zu beachten und durchzusetzen.
10. Der Kläger brachte nun vor, daß man aber doch nach gültiger Rechtsprechung das Wasser vor der Einleitung in den Kanal mehrfach nutzen könnte.
11. Dagegen erhob der Vertreter des beklagten Wasserverbandes sofort energischen Protest, des Inhalts, das Trinkwasser sei bekanntlich schon nach der erstmaligen Benutzung „Abwasser“, das dem Wasserverband sofort zur Verfügung zu stellen sei.
12. Nein, sagte der Richter, dem ist nicht so; man dürfe gem. vorliegender Urteile, die hier schließlich auch zu beachten sind, sehr wohl das Wasser mehrmals verwenden, müsse es dann aber zum Schluß in den Kanal abgeben.
13. Auf die in der Pause gestellte Frage, wenn die letztmalige der legalen Benutzungen aber nun das Gießen der Blumen gewesen sei – Wasser weg! – schwieg er.

Wolfgang Conrad Rosenbergstr. 45 15569 Woltersdorf b. Bln Tel.: 03362 / 5263 u. 0178 / 5263 636

Resumé:
Erst im Rückblick erschließen sich in diesem Verfahren bemerkenswerte Lichtblicke und Zusammenhänge:

- Der Richter versuchte krampfhaft und offensichtlich wider besseres Wissen, dem Kläger eine Schuld dafür zuzuweisen, daß dessen Gartenteich illegal Wasser verdunstet, (eine bekanntermaßen **sehr positive** Maßnahme für die Umwelt!)
- Er negierte dabei, offenbar notgedrungen, den Hauptgrund der gesamten Wassergesetzgebung: den Umweltschutz und den Schutz der Gewässer.
- Er zeigte zwar den Mut, dem Vertreter der Gegenseite einmal zu widersprechen. Worüber dieser seinen Grimm kaum unterdrücken konnte oder wollte.
- Der Richter erklärte dann aber, und zwar glaubwürdig, seinen Auftrag zur Durchsetzung politischer Forderungen der Landesregierung.
- Diametral dazu das selbstsichere, lautstarke Auftreten des Rechtsanwaltes des Wasserverbandes, der sich seiner Konformität mit den politischen Forderungen der Landesregierung offenbar so sehr bewußt war, daß er ein Gebaren an den Tag legte, als sei er hier der Staatsanwalt. Ihn scherte es nicht im geringsten, daß seine Forderungen rechtlich gar nicht haltbar waren.
- Dieser Rechtsanwalt wußte hinter sich: Den Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde, gleichzeitig Chef des Wasserverbandes, bekannt aus Zeitung, Funk und Fernsehen für jahrelange von der Behörde gedeckte Umweltsünden sowie Zwang und Abzocke der Bürger, dessen Abteilungsleiter Abwasser mit der Leiterin der Unteren Wasserbehörde verheiratet ist, wer diese kennt, weiß es: Eine geradezu glänzende abwassergeschäftliche Verbindung!
- Doch damit nicht genug, es kommt noch besser: Nach einer Verhandlung beim Amtsgericht Fürstenwalde, am 19. September 2007, die für den Wasserverband mal nicht wunschgemäß ausging, drohten die Geschäftsführerin und der Rechtsanwalt dieses selben Wasserverbandes dem dortigen Richter, das werde er noch bereuen, so daß dieser mit hochrotem Kopf und im Laufschritt den Saal verließ, fast die Leute auf dem Flur umstoßend. Angst!! Das spricht sich in Richterkreisen doch rum!!!
- **Fazit:** Die Richter sind keineswegs frei in ihren Entscheidungen! Sie werden von Teilen der Landesregierung, über die Verbände und deren Anwälte ganz offen, ja, wenn´s sein muß, auch öffentlich, beauftragt, kontrolliert und zurechtgewiesen, und, falls sie hartnäckig festhalten an Resten grundgesetzlicher Nostalgie, ganz einfach bedroht. Der internationale Begriff dafür ist: **MAFIA.**
- Aus meiner persönlichen Sichtweise hat sich der Richter hier in diesem Verfahren so wacker geschlagen, wie er es, unter diesen äußeren Umständen und zu seinem eigenen Schutz, nicht anders konnte.
- Die, auch in anderen Verfahren, immer offener agierende **kriminelle Vereinigung der Abwasserzweckverbände**, insbesondere aber die des **Zweckverbandes des Fürstenwalder Bürgermeisters**, mit seiner „Geschäftsführung“ bis hin zur Unteren Wasserbehörde, muß angezeigt, ausgehoben und zerschlagen werden!

Dieser protokollähnliche Schriftsatz war nur als Ergänzung o.g. „Notiz“ gedacht. In Anbetracht der damit dokumentierten Zustände wird nun aber eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft als notwendig erachtet, wenngleich Zweifel bestehen, ob die Staatsanwaltschaft, selbst bei solch eklatanten Grundgesetzverletzungen, bereit, bzw. überhaupt in der Lage ist, gegen die dafür zuständigen politischen Verantwortungsträger vorzugehen.

Wolfgang Conrad Rosenbergstr. 45 15569 Woltersdorf b. Bln Tel.: 03362 / 5263 u. 0178 / 5263 636